



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Medizinische Hochschule Hannover	
Studiengang	<i>Public Health - Population and Professions</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester in Vollzeit, in Teilzeit bis zu 9 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige Referentin	Eva Pietsch	
Akkreditierungsbericht vom	07.09.2023	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	15
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	15
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	17
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	18
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	19
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	20
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	20
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	20
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	21
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	22
3 Begutachtungsverfahren	24
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	24
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	24

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	24
4	Datenblatt	25
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	25
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	25
5	Glossar	26

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die 1965 gegründete Medizinische Hochschule Hannover (MHH) verfolgt das Integrationsmodell Krankenversorgung, Forschung und Lehre. Sie bietet medizinische und medizinorientierte Studiengänge an. Insgesamt sind an der Hochschule derzeit über 3.000 Studierende eingeschrieben.

Der von der Medizinischen Hochschule Hannover, Medizinische Fakultät, angebotene Studiengang „**Public Health – Population and Professions**“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der sowohl als Vollzeitstudium als auch als Teilzeitstudium konzipiert ist. Er richtet sich mit seinem interdisziplinären Ansatz an Absolvent:innen, die ihre im ersten Studium erworbenen Kenntnisse um spezifische, insbesondere methodische und populations- und professionsbezogene Kenntnisse auf Masterniveau vertiefen wollen und qualifiziert diese für die Forschung, das Management von Institutionen und die akademische Lehre.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich im Pflichtbereich in 837 Stunden Präsenzstudium, 1.413 Stunden Selbststudium und 300 Stunden Praxis (30 Stunden Präsenzunterricht und 270 Stunden Selbststudium für das verpflichtende Berufsfeldpraktikum). Im Wahlpflichtbereich erbringen die Studierenden einen Workload von 1.050 Stunden. Die Verteilung des Workloads in Präsenz- und Selbststudienzeit ist abhängig von der Wahl der einzelnen Module. Der Studiengang ist in 23 Module gegliedert, von denen 18 erfolgreich absolviert werden müssen. Zwölf Module sind Wahlpflichtmodule, von denen sieben zu wählen sind. Die Regelstudienzeit in Vollzeit beträgt vier Semester, in Teilzeit kann der Studiengang auf insgesamt neun Semester gestreckt werden. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein abgeschlossenes, fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelor- oder Diplomstudium in gesundheitsbezogenen Studiengängen oder ein vergleichbares Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit Staatsexamen oder ausländischem berufsqualifizierendem Äquivalent sowie ein zu mindestens 50 % richtig beantworteter Eignungstest und ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Ziele des Masterstudiengangs umfassen die Qualifizierung der Absolvent:innen für die Forschung und Evaluation in bevölkerungsbezogenen und versorgungsnahen Kontexten sowie den Kompetenzerwerb für die Bereiche Administration und theoriegeleitete Praxis. Im Anschluss an den Masterstudiengang sind die Absolvent:innen für eine Promotion oder Habilitation qualifiziert. Ferner steht den Absolvent:innen auch eine interdisziplinäre und interprofessionelle Weiterentwicklung in Richtung universitärer und außeruniversitärer Forschung, Lehre und für die Praxis offen.

Die Studierenden sind nach Abschluss mit fundierten wissenschaftlichen Grundlagen gesundheitsbezogener Forschung einschließlich der methodischen und analytischen Fähigkeiten für populationsbezogene und versorgungsbezogene Anwendungen ausgestattet. Selbstständiges Forschen und eine kritische Reflexionsfähigkeit vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse gehören ebenso zu den erworbenen Kompetenzen wie das Wissen, eigene quantitative oder qualitative bzw. mixed-methods-Studien zu planen, durchzuführen und zu analysieren sowie die Ergebnisse zu publizieren und zu kommunizieren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen betonen neben dem gut herausgearbeiteten Konzept zur Neuausrichtung von Studiengängen im Bereich Public Health die insbesondere in der Konzeption sichtbare langjährige Erfahrung bei der Durchführung von Public Health Studiengängen bei den beteiligten Ak-

teur:innen. Darüber hinaus werden sowohl die großen Forschungsanteile als auch die gute Ausbildung der Studierenden und das Engagement im Kontext der Nachwuchsförderung von den Gutachter:innen geschätzt. Sie heben außerdem die Interprofessionalität und die gut konzipierten Wahlmöglichkeiten für die Studierenden positiv hervor. Sie fassen ferner zusammen, dass die Hochschule durch ihr digitales/hybrides Lehr-Lern-Angebot und das Teilzeitmodell, das einen semesterweise wechselnden Turnus von Lehre am Vormittag und am Nachmittag ermöglicht, sowohl eine bei den Studierenden angenehme Lernatmosphäre als auch eine hohe Studierbarkeit gewährleistet. Das forschungsorientierte Profil des Masterstudiengangs ist nachvollziehbar und adäquat dargestellt. Grundsätzlich sehen die Gutachter:innen im Studiengang noch einen Bedarf, die Berührungspunkte der Studierenden mit Hochschulpolitischem zu erhöhen. Konkret könnte die Hochschule die Studierenden mehr dazu anregen, sich hochschulpolitisch zu engagieren und eine Vernetzung mit dem Medizin-Studiengang fördern.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „**Public Health – Population and Professions**“ ist gemäß § 2 der Prüfungsordnung sowohl als Vollzeit- als auch als Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester in Vollzeit und kann in Teilzeit auf bis zu neun Semester verlängert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet. Die Studierenden absolvieren im Verlauf ihres Studiums mehrere forschungsorientierte Module. Hierzu zählen die Module „P1 Theorien und Konzepte von Public Health“ (5 CP), „P2 Public Health und Versorgung“ (5 CP), „P3 und P7 Epidemiologie und Statistik I und II“ (5 CP), „P4 und P8 Empirische Sozialforschung I und II“ (5 CP) sowie Module „WP1 Gesundheitsökonomische Methoden und HTA“ (5 CP), „WP7 Fortgeschrittene Methoden“ (5 CP) sowie „WP12 Evidenzbasierte Interventionen“ (5 CP). Zusätzlich nehmen die Studierenden im Rahmen des Moduls „P11 Masterarbeit mit Kolloquium und begleitenden Forschungswerkstätten“ mindestens an einem begleitenden Seminar (Forschungswerkstatt) teil.

Im Modul „P11 Masterarbeit mit Kolloquium und begleitenden Forschungswerkstätten“ (30 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich Public Health selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „**Public Health – Population and Professions**“ sind laut § 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung ein abgeschlossenes, fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelor- bzw. Diplomstudium in Public Health, in gesundheitsbezogenen Studiengängen (u. a. Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Hebammenwissenschaft), in geistes-, sozial-, natur- und wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengängen oder mit Staatsexamen in Human-, Veterinär-, Zahnmedizin oder Lehramt an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Außerdem zugelassen werden können Bewerber:innen mit abgeschlossenem vergleichbarem Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, mit Staatsexamen oder ausländischem berufsqualifizierendem Äquivalent. Zusätzlich müssen Bewerber:innen mindestens 50 % der Punkte im Eignungstests richtig beantworten und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Public Health – Population and Professions**“ wird gemäß § 1 der Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 23 Module vorgesehen. Davon sind elf Pflichtmodule und sieben Wahlpflichtmodule zu studieren. Der Wahlpflichtkatalog besteht aus zwölf Modulen. Für die Module werden fünf CP vergeben, mit Ausnahme des Berufsfeldpraktikums (10 CP) und des Abschlussmoduls, das die Masterarbeit enthält – dieses wird mit 30 CP veranschlagt. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzstudium und Selbststudium. Weiterhin werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „**Public Health – Population and Professions**“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „P11 Masterarbeit mit Kolloquium und begleitenden Forschungswerkstätten“ insgesamt 30 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 2 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich im Pflichtbereich in 837 Stunden Präsenzstudium und 1.713 Stunden Selbststudium inklusive 300 Stunden Praxis (30 Stunden Präsenzunterricht und 270 Stunden für das verpflichtende Berufsfeldpraktikum). Im Wahlpflichtbereich erbringen die Studierenden einen Workload von 1.050 Stunden. Die Verteilung des Workloads in Präsenz- und Selbststudienzeit ist abhängig von der Wahl der einzelnen Module. Der Studiengang ist in 23

Module gegliedert, von denen 18 erfolgreich absolviert werden müssen. Zwölf Module sind Wahlpflichtmodule, von denen sieben zu wählen sind. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul P9 „Berufsfeldpraktikum“, 10 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 15 der Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 15 Abs. 5 der Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen fassen den Masterstudiengang „Public Health – Population and Professions“ bei der Konzeptakkreditierung schlüssig und strukturiert auf. Sie heben insbesondere das gute Studiengangskonzept hervor und betonen das Spektrum an Expertise des Instituts für Epidemiologie, Sozialmedizin und Gesundheitssystemforschung sowohl in Bezug auf Public Health als auch auf die Erfahrung in der Durchführung des Studiengangs. Weiterer Schwerpunkt der Begutachtung war die Neukonzeptionierung des Studiengangs. Die Gutachter:innen sehen hier die breite methodische Aufstellung sowie auch die Diversifizierung in Bezug auf die verschiedenen Herkunftsdisziplinen der Studierenden und der Zusammenführung verschiedener Gesundheitsfachberufe, die aktiv in das Studiengangskonzept einfließen, durchweg positiv.

Im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung begrüßen die Gutachter:innen die Neuausrichtung des Studiengangs und des Verständnisses von Public Health im Sinne der Interprofessionalität. Sie regen an, die Verortung des Studiengangs an einer Medizinischen Hochschule zu nutzen und den Studiengang vor allem mit dem Medizin-Studiengang an der Hochschule dafür stärker zu vernetzen. Ferner wird neben zusätzlichen Promotionsmöglichkeiten auch die Möglichkeit diskutiert, grundlegende Bachelorstudiengänge für den vorliegenden Masterstudiengang an der Hochschule einzuführen.

Die Gutachter:innen empfehlen abschließend, bei der Neuberufung und der Nachbesetzung der Professuren und Lehrenden die interprofessionelle Ausrichtung des neuen Studiengangskonzepts zu berücksichtigen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Absolvent:innen werden über den konsekutiven Masterstudiengang „Public Health – Population and Professions“ sowohl für die Arbeit in der Forschung und Evaluation in bevölkerungsbezogenen und versorgungsnahen Kontexten als auch in der Administration und theoriegeleiteten Praxis qualifiziert.

Laut § 1 der Studienordnung (StO) ist das Ziel des forschungsorientierten Masterstudiengangs die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung für Public Health und Gesundheitsversorgung. Dabei steht der Erwerb wissenschaftlicher Methoden und methodischer Kompetenzen für die Forschung in diesen Disziplinen sowie die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit im Vordergrund.

Die Studierenden vertiefen in diesem Studiengang bereits erworbene Kompetenzen wie die wissenschaftliche Denk-, Arbeits- und Vorgehensweise aus dem vorausgehenden Bachelorstudium und erweitern diese integrativ um (berufs-)spezifische Inhalte und methodische Fähigkeiten.

Neben der Vermittlung fundierter wissenschaftlicher Grundlagen zu gesundheitsbezogener Forschung, zählt auch die Befähigung zu methodischen und analytischen populations- und versorgungsbezogenen Anwendungen. Hierzu gehören ferner das selbstständige Forschen und die Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse über eigene quantitative oder qualitative bzw. mixed-methods-Studien zu planen, durchzuführen, zu analysieren und kritisch zu reflektieren sowie die Ergebnisse angemessen publizieren und kommunizieren zu können.

Der Studiengang ist interprofessionell konzipiert: Die Studierenden lernen gesundheitsbezogene Forschungs- und Versorgungsfragen vor dem Hintergrund unterschiedlicher Professionsaufgaben bzw. -interessen gemeinsam zu reflektieren und Interprofessionalität als eine zukünftig im Gesundheitswesen zentrale Versorgungsaufgabe zu betrachten. Hierfür erwerben sie ergänzend Methoden der Kooperation und Interaktion.

Um zusätzlich Erfahrungen in einem forschungs- oder versorgungsorientierten Berufsfeld sammeln, diese reflektieren und für die berufliche Orientierung nutzen zu können, vertiefen die Studierenden ihren Kompetenzerwerb über die Anfertigung der Masterarbeit und durch ein (Berufsfeld-)Praktikum, über das sie auch eine Spezialisierung erreichen.

Zudem erwerben die Studierenden personale und Sozialkompetenzen wie z. B. Selbstorganisation. Die Auseinandersetzung mit aktuellen gesundheitsbezogenen Fragen der Versorgung fördert die Wahrnehmung der Studierenden in Bezug auf ihre gesellschaftliche Verantwortung.

Den Absolvent:innen eröffnet sich zum einen als berufliche Perspektive die Tätigkeit in universitärer und außeruniversitärer Forschung und Lehre sowie eine anschließende Promotion oder Habilitation. Zum anderen bietet sich die Möglichkeit, in nationalen und internationalen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu arbeiten. Auch erschließt sich den Absolvent:innen das Berufsfeld im Bereich Krankenkassen, Kranken- und Rentenversicherungen, Berufsverbänden, Kassenärztlichen Vereinigungen oder Landes- und Bundesministerien. Weitere potenzielle Arbeitgeber sind Träger:innen der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung, freie Wohlfahrtsverbände, Patient:innenorganisationen oder kommunale Initiativen, z. B. Landesvereinigungen, Beratungsstellen oder sog. Gesundheitskioske. Auch Träger:innen von Entwicklungshilfeinstitutionen oder der Weltgesundheitsorganisation und der (pharmazeutischen) Industrie sind potenzielle Arbeitsbereiche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Public Health – Population and Professions“ ist nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmig und schlüssig aufgebaut. Er greift den Bedarf an Expertise in Public Health, Versorgungsforschung und Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe auf und befähigt Studierende, in einem immer komplexer werdenden Gesundheitswesen wissenschaftlich fundiert in Institutionen des Gesundheitswesens sowie in der Forschung Aufgaben zu übernehmen.

Die Gutachter:innen thematisieren mit Blick auf die Berufseinmündung der Studierenden die breite methodische Ausbildung und erkundigen sich, wo die Hochschule die Berufschancen und konkreten Einsatzbereiche der Absolvent:innen sieht. Die Hochschule erläutert, dass es sich hierbei um einen bereits etablierten Masterstudiengang handelt, der neu aufgestellt wird. Die Hochschule setzt bei dem neuen Masterstudiengang nun auf eine fachspezifische Aufsplittung in den bevölkerungsmedizinischen Bereich und die Versorgungskontexte. Hierbei ist das Ziel, die Studierenden auch zur Promotion zu motivieren, da die Hochschule einen konkreten Bedarf in der Forschung sieht. Gesucht wird darüber hinaus qualifiziertes Personal für Kliniken oder Aufsichtsbehörden. Ferner wurde von der Hochschule in der Vergangenheit beobachtet, dass Absolvent:innen des Vorgängerstudiengangs häufig in den Bereich der Forschung bzw. der klinischen Forschung einmünden. Letzteres insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Forschung oft institutionell angebunden ist. Die Hochschule betont, dass grundsätzlich eine Heterogenität der Berufsorientierung angestrebt wird. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen.

Als weiteren Punkt thematisieren die Gutachter:innen vor Ort die Dominanz der interprofessionellen Ausrichtung des Studiengangs in den Unterlagen. Den Gutachter:innen erschließt sich zunächst die Abgrenzung zur Interdisziplinarität in den Unterlagen nicht. Die Hochschule führt aus, dass die Interdisziplinarität, die dazu anregt, Methoden und Denkweisen aus anderen Disziplinen einzubringen, in den Fächern selbst stattfindet. Dies bezieht sich weniger auf die Praxis als auf die theoretischen Impulse. Die Interprofessionalität stellt die anschließende Arbeit im Feld dar und hat deswegen eine Dominanz in den Unterlagen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist die interprofessionelle Ausrichtung nachvollziehbar dargelegt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen wird in der Auseinandersetzung mit aktuellen gesundheitsbezogenen Fragen der Versorgung eine Persönlichkeitsentwicklung angeregt, die Studierende in die Lage versetzt, eine eigene Haltung gegenüber persönlichen, institutionellen, politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen einzunehmen

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit der Hochschule der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modul Inhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs ist vollständig modularisiert und wie folgt aufgebaut:

Sem. 4 30 LP	P11 Masterarbeit mit Kolloquium								
Sem. 3 30 LP	WP7 Fortgeschrittene Methoden 5 LP	WP8 Umwelt und Gesundheit 5 LP	WP9 Ernährung und Gesundheit 5 LP	P10 Interprof. Arbeiten Theorien, Modelle, Skills 5 LP	P9 Berufsfeldpraktikum Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalt 10 LP	WP10 Bewegung und Gesundheit 5 LP	WP11 Gesundheitskompetenz II 5 LP	WP12 Evidenzbasierte Interventionen 5 LP	
Sem. 2 30 LP	WP1 Gesundheitsökonomische Methoden und HTA 5 LP	WP2 Sektorenübergreifende Versorgung 5 LP	WP3 Internationale Gesundheitssysteme und Organisationen 5 LP	P7 Epidemiologie und Statistik II 5 LP	P8 Empirische Sozialforschung II 5 LP	WP4 Angewandte Prävention und Gesundheitsförderung 5 LP	WP5 Management von Institutionen 5 LP	WP6 Clinical Assessment, Klassifikation von Gesundheit und Evaluation 5 LP	
Sem. 1 30 LP	P1 Theorien und Konzepte von Public Health 5 LP		P2 Public Health und Versorgung 5 LP		P3 Epidemiologie und Statistik I 5 LP	P4 Empirische Sozialforschung I 5 LP	P5 Gesundheitsförderung, Prävention, Gesundheitskompetenz 5 LP		P6 Strukturen des Gesundheitswesens 5 LP

- Pflichtmodule
- Wahlpflichtmodule (frei wählbar)
- Sem. 2: 4 WP-Module aus 6 WP-Modulen sind zu wählen
- Sem. 3: 3 WP-Module aus 6 WP-Modulen sind zu wählen

Tabelle 1 Studienverlaufsplan Public Health – Population and Professions.

Der Studiengang ist so konzipiert, dass unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie die aktive Einbindung der Studierenden in die Lernprozesse angelegt sind. Hierbei werden gemäß § 7 der StO für die Vermittlung von Lernzielen und entsprechenden Inhalten, die für jedes Modul individuell definiert werden, folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt: Vorlesung, Übung, Seminar, Praktikum, Projekt- und Gruppenarbeit, Essay, Fallanalyse und Forschungswerkstätten. Die StO schreibt vor, dass die Lehrveranstaltungen zu Teilen online, asynchron oder in hybrider Form erfolgen können.

Neben der Vermittlung des Fachwissens und des fachübergreifenden Wissens wird im Curriculum auch die fachliche und methodische Kompetenzentwicklung angelegt. Die Vermittlung des Fachwissens erfolgt immer auch vor dem Hintergrund eines interprofessionellen Austausches.

Die Integration von Interprofessionalität in das Curriculum wird über verschiedene Elemente gewährleistet, deren Relevanz für das Gesundheitswesen in den Modulen explizit oder implizit thematisiert wird. Grundsätzlich bietet die Hochschule in allen Modulen die Lehre durch Expert:innen aus unterschiedlichen Disziplinen und beruflichen Kontexten. Um den Studierenden die Erfahrung von Interprofessionalität zu ermöglichen, arbeiten die Studierenden, die aus verschiedenen Studiengängen kommen und entsprechend unterschiedliche Erfahrungen mitbringen, in den Modulen in Arbeits- bzw. Forschungsgruppen zusammen. Hier erleben sie Interprofessionalität als eine wertvolle Ressource für gute Forschung und Praxis, und sie erlernen Methoden zur Gestaltung interprofessioneller Arbeitszusammenhänge.

Die Vermittlung digitaler Kompetenzen wird studiengangübergreifend in die Lehre integriert, um die bestmöglichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufseinstieg und die Weiterentwicklung in der Patient:innenversorgung sowie in der biomedizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Forschung zu schaffen. Die Digitalisierungsstrategie (siehe Anlage) wird insbesondere in dem vorliegenden Masterstudiengang über Inhaltliches und Methodisches etabliert.

Der Studiengang sieht vor, dass insgesamt elf Pflichtmodule (s. Tabelle 1 in Grün unterlegt) und sieben Wahlpflichtmodule (s. Tabelle 1 in Blau und Rot unterlegt) absolviert werden müssen. Die blau unterlegten Module umfassen dabei den eher bevölkerungsmedizinischen Bereich, während die rot unterlegten Module eher den Versorgungskontexten zuzuordnen sind. Dabei wählen die Studierenden die Wahlpflichtmodule frei aus dem Katalog der zwölf Module aus. Über dieses Konzept wird den Studierenden eine individuelle Profilbildung ermöglicht. Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule und für die individuelle Profilierung werden die Studierenden von der Hochschule beraten.

Der praktische Anteil des Studiums umfasst 300 Stunden und wird von den Studierenden unter Begleitung von erfahrenen Lehrenden absolviert. Die betreuenden Personen sind laut § 10 der StO Lehrende aus dem Masterstudiengang und müssen gemäß § 19 der Prüfungsordnung (PrO) prüfungsberechtigt sein. Die Betreuung muss von den Studierenden bei der Studiengangkoordination angezeigt sowie von der Praktikumsstelle unterschrieben werden. Die Studierenden müssen nach Abschluss des Praktikums einen unbenoteten zehn bis 15-seitigen Bericht über das durchgeführte Praktikum bis spätestens acht Wochen nach Beendigung bei der jeweiligen betreuenden Lehrkraft zur Begutachtung einreichen. Der Bericht enthält eine qualifizierte Darstellung der Institution, eine Erörterung vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen bzw. professionspolitischen Debatte und eine qualifizierte Reflexion der eigenen Erfahrung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Hinblick auf den Anschluss des vorliegenden Masterstudiengangs an die Breite der Bachelorstudiengänge aus dem Bereich Pflege erachten die Gutachter:innen den Studiengang als vorbildlich. Vor dem Hintergrund, dass viele der Studierenden aus der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie stammen, fehlt den Gutachter:innen jedoch die Abbildung dieser Gesundheitsberufe im Curriculum. Um den Studiengang attraktiver für die Studierenden zu gestalten, empfehlen diese daher, die Perspektiven Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie zusätzlich im Modulhandbuch abzubilden.

Die Gutachter:innen thematisieren vor Ort den Wahlpflichtbereich und fragen nach der farblichen Unterscheidung. Die Hochschule erklärt, dass Grün bei dem Farbschema die Pflichtmodule für alle Studierenden darstellt. Grundsätzlich dienen die Wahlpflichtmodule als Orientierung für die Studierenden, wobei Blau (bevölkerungsmedizinischer Bereich) und Rot (Versorgungskontexte) für eine Profilschärfung genutzt werden können. Die Studierenden haben die freie Auswahl, sieben der zwölf Modul zu studieren und werden bei der Wahl mit mithilfe eines Mentor:innensystems unterstützt. Die Gutachter:innen können die Aufstellung der Wahlpflichtmodule nachvollziehen und raten der Hochschule, dies Studieninteressierten und Studierenden transparenter darzustellen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach digitaler Lehre. Die Hochschule erläutert, dass der Wunsch nach mehr digitalen Lehr-/Lern-Formaten vorhanden ist und die Erfahrungen während der Corona-Pandemie genutzt werden. Die Hochschule hat hier Bedarfe in

der technischen Ausstattung gesehen und mit der Nachrüstung in Form eines Multimedia-Raums reagiert. Voraussichtlich ab Wintersemester 2023/2024 werden in diesem Raum Veranstaltungen aufgezeichnet werden können sowie die Möglichkeit zum Streamen im Sinne digitaler Lehrformate gegeben sein. Diese Lösung wird den Verbesserungswünschen der vor Ort befragten Studierenden gerecht. Die Gutachter:innen beurteilen dieses Vorhaben positiv.

Die Gutachter:innen stellen heterogene Zugangswege zum Masterstudiengang fest. Vor dem Hintergrund einer Vielzahl verschiedener Professionals in einer Kohorte bitten die Gutachter:innen um Erläuterungen, wie die Studierenden insbesondere hinsichtlich der Forschungsmethoden auf ein Niveau gebracht werden. Die Hochschule erklärt, dass sie bereits Erfahrung mit der heterogenen Zusammensetzung von Kohorten aus dem Vorgänger-Studiengang hat. Sie sind geübt darin, mit den unterschiedlichen Vorerfahrungen und Kompetenzen umzugehen. Darüber hinaus hat die Hochschule eine Eignungsprüfung bei der Zulassung implementiert, bei der Grundlagen sowie entsprechendes Methodenverständnis abgefragt wird. Dies sichert bereits im Vorfeld einen gemeinsamen Wissensfundus. Ferner bietet der Studiengang laut Hochschule auch diverse Elemente im Curriculum, die dies gewährleisten sollen. So gibt es etwa Propädeutik-Wochen, in denen die Studierenden, denen Kompetenzen fehlen, diese nachträglich erwerben können. Defizite werden auf diese Weise aufgefangen und aufbereitet, so die Hochschule. Die Gutachter:innen halten diese Maßnahmen für adäquat und ausreichend. Die Studierenden des Vorgänger-Studiengangs beschreiben die heterogenen Vorerfahrungen in der Kohorte als bereichernd.

Als weiteren Punkt sprechen die Gutachter:innen die Berufsfeldpraktika an. Die Hochschule erläutert, dass hierfür derzeit keine konkreten Institutionen vorgesehen sind, den Studierenden auf Grundlage der Erfahrungen der Hochschule jedoch bereits eine Richtung vorgegeben wird. So ist die Hochschule mit Alumni vernetzt, die für die Studierenden als Ansprechpartner:innen bei potenziellen Praktikumseinrichtungen fungieren. Weiter gibt es auch Mentor:innen-Programme, die für die Kontaktherstellung genutzt werden können. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen.

Mit Blick auf den Mangel an Masterstudiengängen für die gesundheitsbezogenen Studiengänge im Kontext der Qualifizierung des akademischen Nachwuchts, halten die Gutachter:innen diesen konsekutiven Studiengang für sinnvoll, um der steigenden Anzahl von Absolvent:innen aus den akademischen Gesundheitsberufen, wie z. B. den Bachelorabsolvent:innen aus dem Bereich Pflege, eine weitere Qualifizierungsmöglichkeit zu bieten. Die Gutachter:innen begrüßen diese Ausrichtung des Studiengangs und halten sie für nachhaltig. Ferner begrüßen die Gutachter:innen die Schaffung von Promotionsmöglichkeiten im Anschluss an das Masterstudium, um insbesondere Studierende aus den Gesundheitsberufen und Frauen für die akademische Laufbahn zu gewinnen.

Die Gutachter:innen entnehmen den Gesprächen vor Ort, dass die Studierenden im Vorgänger-Studiengang wenig mit den Studierenden anderer Studiengänge der MHH vernetzt sind, insbesondere mit den Medizinstudierenden. Das erscheint den Gutachter:innen schwierig vor dem Hintergrund, dass die Studierenden Interprofessionalität lernen und nutzen sollen. Weiter halten die Gutachter:innen die hochschulpolitische Anbindung der Studierenden des Studiengangs und deren Partizipation in Gremien für verbesserungswürdig, was auch eine Vernetzung und die Sichtbarkeit des Studiengangs erhöhen könnte. Die Gutachter:innen sprechen die Empfehlung aus, eine Vernetzung innerhalb der MHH, vor allem mit dem Medizin-Studiengang bzw. mit Medizinstudierenden in den Blick zu nehmen. Die Gutachter:innen empfehlen, die Vernetzung des Studiengangs innerhalb der MHH in den Blick zu nehmen. Trotz restriktiver Strukturen des Medizin-Studiengangs sehen sie in einer Vernetzung Potenzial für interprofessionelle Kompetenzen.

Zusammenfassend konstatieren die Gutachter:innen ein schlüssiges und anspruchsvolles Studiengangskonzept sowie dessen stringente Umsetzung im Modulhandbuch. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele wider. Besonders heben die Gutachter:innen die durchgängig und in vielen Aspekten wirkende Forschungsorientierung hervor. Die vorgesehenen Lehr-/Lernformen halten die Gutachter:innen für an die Fachkultur angepasst und für die Vollzeit- und Teilzeitvariante für angemessen. Ferner sind Studiengangstitel und Ab-

schlussgrad stimmig auf das Studiengangkonzept bezogen. Die Zulassungsvoraussetzungen beurteilen die Gutachter:innen als adäquat zur Sicherung der Eingangsqualifikation, das Auswahlverfahren halten sie für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Unterteilung der Wahlpflichtmodule sollte besser nachvollziehbar dargestellt werden.
- Eine stärkere Vernetzung des Studiengangs innerhalb der MHH, insbesondere mit dem Medizin-Studiengang, sollte weiterverfolgt werden.
- Die Perspektiven Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie sollten deutlicher im Modulhandbuch abgebildet werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem bis maximal zwei Semestern abgeschlossen werden. Das Berufsfeldpraktikum im dritten Semester sowie die Masterarbeit im vierten Semester bieten den Studierenden ein Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte. Grundsätzlich begrüßt die Hochschule eine Internationalisierung der Hochschullandschaft und hat diese daher im Leitbild Lehre verankert. In diesem Kontext ermöglicht das Studiengangkonzept den Studierenden, Module an Universitäten und Hochschulen im In- und Ausland zu belegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mobilitätsfenster sind nach Einschätzung der Gutachter:innen aufgrund der Studienstruktur gegeben. Vor Ort thematisieren die Gutachter:innen den Bereich Kooperationen und Internationalität. Sie diskutieren die Frage mit der Hochschule unter den Aspekten des Anreizsystems für internationale Incomings sowie des Fokus auf der eigenen Nachwuchsförderung. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule in Anbetracht der herausgearbeiteten Problematik, die Offenheit zu mehr Internationalität zu stärken. Die Gutachter:innen sehen hier Potenzial und sind der Auffassung, dass Mobilität sich als eine Stärke des neuen Masterstudiengangs entwickeln kann, insbesondere da dies im alten Masterstudiengang vor allem wegen des Umfangs von 90 CP wenig genutzt worden ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule könnte Mobilität als eine Stärke des neuen Masterstudiengangs etablieren.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Übersicht zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation sowie ihre Denomination/Lehrgebiet hervor. Die einzel-

nen Module, in denen gelehrt wird, können einer weiteren Anlage, der Dozierendenliste, entnommen werden. Im Studiengang sind 32 hauptamtliche Lehrende tätig. An der Medizinischen Hochschule Hannover werden keine Lehrdeputate ausgewiesen. Die Kapazitätsberechnungen erfolgen patient:innenbezogen.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte und die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Public Health – Population and Professions“ hervor.

Eine hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeiterin ist ständige Ansprechpartnerin für die Studierenden, sie wird durch eine hauptamtliche Sekretariatskraft unterstützt.

Die Hochschule bietet ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm über ihre Personalakademie an. Dieses umfasst die Bereiche Führungskompetenz, Managementkompetenz, Soziale Kompetenz, Familien- und Genderkompetenz, Fachkompetenz (EDV/Sprachen/Projektmanagement) sowie viele weitere. Ferner bietet die Hochschule jährlich Veranstaltungen für Führungskräfte sowie Nachwuchswissenschaftler:innen an. Zusätzlich hat das wissenschaftliche Personal die Möglichkeit, an einem Austausch über das Netzwerk Lehre, das einen Zusammenschluss von Lehrenden in der MHH darstellt, teilzunehmen.

Überdies bietet die Hochschule zur didaktischen Personalqualifizierung einen zweieinhalb Tage dauernden „Basiskurs Didaktik“ an, in dem (medizin-)didaktische Standards sowie wichtige Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Lehre vermittelt werden. Für eine Habilitation an der MHH ist die Teilnahme verpflichtend. Außerdem wird auch der Weiterbildungskurs „Aktiv in der Lehre“ angeboten. Dieser kann über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren in einem Umfang von 200 Stunden in Modulform und berufsbegleitend belegt werden. Die Lehrenden in Medizindidaktik werden seit über zehn Jahren gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen (KHN) im Rahmen des Didaktikfortbildungsprogramms der Hochschule ausgebildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren vor dem Hintergrund des bevorstehenden Generationenwechsels an der MHH die diesbezügliche personelle Absicherung. Die Hochschule erläutert, dass im Entwicklungsplan die jetzige Fortschreibung des Personals vorgesehen ist und Ausschreibungen genauso fortgeführt werden, wodurch eine Nachbesetzung gewährleistet ist. Die Hochschule fügt hinzu, dass nach aktuellem Stand bereits 60 % des Personals ausgetauscht worden ist. Die Gutachter:innen begrüßen die angemessene personelle Ausstattung, die durch die Nachbesetzungspläne sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Gutachter:innengruppe insbesondere angesichts der Neuausrichtung des Studiengangs mit dem Fokus auf Interprofessionalität, bei der Nachbesetzung von Professuren vor allem auch die Pflege und Physiotherapie mit zu berücksichtigen und professoral abzudecken. In diesem Zusammenhang diskutieren die Gutachter:innen mit der Hochschule die Identifikation der Studierenden nach Abschluss des interprofessionell ausgerichteten Studiengangs. Die Gutachter:innen stellen fest, dass sich die Geschlechterverteilung in den Therapieberufen nicht in den Professuren abbildet. Sie halten die Entwicklung von Role Models als Identifikationsfiguren, vor allem für weibliche Studierende von großer Bedeutung und empfehlen, dies ebenfalls bei der Besetzung von Professuren zu berücksichtigen.

Die Gutachter:innen erfahren auf Nachfrage, dass die Stelle der Studiengangkoordination unbesetzt ist und die Finanzierung dieser Stelle durch das Institut für Epidemiologie, Sozialmedizin und Gesundheitssystemforschung erfolgt. Zur Sicherstellung der Ressourcenausstattung empfiehlt die Gutachter:innengruppe, dass die Studiengangkoordination künftig von der Hochschule finanziert wird.

In Anbetracht des konsekutiven Profils des vorliegenden Masterstudiengangs antizipieren die Gutachter:innen einen erhöhten finanziellen Aufwand für die Hochschule und fragen die Hochschule nach Maßnahmen, um diesem Mehraufwand zu begegnen. Die Hochschule erläutert nachvollziehbar, dass die Konsekutivität einen Zugriff auf Studienqualitätsmittel erlaubt.

Die Gutachter:innen erkennen im Gespräch, dass die Verteilung der Finanzen an der MHH potenziell zu restriktiven Bedingungen bei der Rekrutierung von qualifizierten Professor:innen führen kann. Vor diesem Hintergrund bitten die Gutachter:innen um Auskunft darüber, wie die Hochschule trotz dieser Lage die personelle Qualität beizubehalten plant. Die Hochschule führt aus, dass in der Zukunft erst einmal die Finanzierung des Studiengangs Priorität hat. Das Ziel ist die Ausschreibung von Stellen mit sehr guter Ausstattung, um für Bewerber:innen im nationalen und internationalen Raum attraktiv zu sein. Die Gutachter:innen halten diese Erklärung für nachvollziehbar.

Die Gutachter:innen schätzen auf Grundlage der Unterlagen und der Gespräche vor Ort die personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind nach Auffassung der Gutachter:innen ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Angesichts der Neuausrichtung des Studiengangs mit dem Fokus auf Interprofessionalität sollten bei der Nachbesetzung von Professuren vor allem auch die Pflege und Physiotherapie berücksichtigt und professoral abgedeckt werden.
- Die Stelle der Studiengangkoordination sollte nachhaltig abgesichert und von der Hochschule finanziert werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über technisch voll ausgestattete Seminarräume, die dem Studiengang zur Verfügung stehen. Weiterhin gewährleistet die Ausstattung die Lehre in Online-Formaten.

Auf dem gesamten Campus stehen den Studierenden Arbeitsplätze zur Verfügung. Zusätzlich können die Studierenden auch auf Räume im Institut für Epidemiologie, Sozialmedizin und Gesundheitssystemforschung zurückgreifen. WLAN ist flächendeckend vorhanden. Darüber hinaus können die Studierenden das Intranet des Studiengangs sowohl vom Campus aus als auch vom häuslichen Arbeitsplatz nutzen. Basis ist das Lernmanagementsystem ILIAS (Integriertes Lern-, Informations- und Arbeitskooperations-System). Ilias wird sowohl für die Modul-interne Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden als auch für die Kooperation zwischen den Studierenden selbst verwendet. Ferner können auf dieser Plattform Unterrichtsmaterialien von Lehrenden und Studierenden eingestellt werden.

Das Bibliothekskonzept der Hochschule sieht vor, dass den Studierenden der MHH schriftliche und/oder elektronische Datenbanken und Zeitschriften der Zentralbibliothek über die Campuseinwahl zur Verfügung stehen, sodass den Studierenden ein ortsunabhängiger Zugriff ermöglicht wird. Die studiengangspezifische Literaturbeschaffung erfolgt über die Bibliotheksverwaltung. In der Bibliothek selbst ist es für alle Studiengänge möglich, spezielle Literaturfächer zu installieren, sodass die Lehrmaterialien studiengangspezifisch sortiert und entsprechend schnell verfügbar sind. Die Hochschule führt auf Antrag bei der Bibliotheksführung darüber hinaus eine Aufstockung vorhandener Literatur oder die Beschaffung studiengangspezifischer Literatur durch.

Des Weiteren ist die interne Bibliothek des Instituts für Epidemiologie, Sozialmedizin und Gesundheitssystemforschung mit relevanter Literatur ausgestattet und jederzeit für alle Studierenden zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert vor Ort, dass voraussichtlich noch vor dem Start des neuen Masterstudiengangs ein Multimedia-Raum eingerichtet ist. Dieser wird als Ergänzung zu den bereits vorhandenen Ressourcen die digitalen Lehr- und Lernmöglichkeiten an der MHH verbessern. Die Studierenden formulieren im Gespräch den Wunsch nach mehr digitaler Lehre bzw. ein hybrides Angebot. Die Gutachter:innen begrüßen die Einrichtung des Multimedia-Raumes und spiegeln der Hochschule, dass sie den Bedarf der Studierenden erkannt hat.

Die Studierenden melden den Gutachter:innen zurück, dass ein Bedarf an Campuslizenzen für beispielsweise SPSS oder Citavi derzeit vorhanden ist. Darüber hinaus monieren die Studierenden den medizinischen Schwerpunkt der Bibliothek. Die dort vorhandenen Bücher werden von den Studierenden als nicht aktuell empfunden und sind durch die analoge Katalogisierung schwer zugänglich. Die Gutachter:innen geben diesen Wunsch so an die Hochschule in Form einer Empfehlung weiter.

Die Gutachter:innen halten insgesamt sowohl die räumlich-sächliche Ausstattung als auch die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal sowie die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Campuslizenzen für SPSS, Citavi und/oder weitere Programme sollte auch für die Studierenden bereitgestellt werden.
- Die Literatur in der Bibliothek sollte fachbezogen aktualisiert und die Recherchemöglichkeiten sollten digitalisiert werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 7 der Studienordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. auch der Seitenumfang angegeben. Insgesamt absolvieren die Studierenden in dem Studiengang 18 Prüfungen: Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfung mit Präsentation eines Posters, Praktikumsbericht, Projektarbeit sowie eine Masterarbeit mit dazugehörigem Kolloquium. Im ersten Semester leisten die Studierenden sechs Prüfungen ab, im zweiten sechs Prüfungen, im dritten Semester fünf Prüfungen und im vierten Semester eine Prüfung.

Sämtliche von der Hochschule eingereichte Ordnungen liegen in genehmigter Form vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang kompetenzorientiert eingesetzt werden. Die Studierenden melden zurück, dass nicht in jedem Modul der gleiche Arbeitsaufwand erbracht wird. Teilweise kommt es zu einer hohen Prüfungsbelastung durch Anforderungen während des Semesters, vor allem durch Studienleistungen und den Modulprüfungen am Ende des Semesters. Belastend sind auch die Ballung und Überschneidung von Prüfungsterminen. Die Prüfungsvorbereitung durch die Lehrenden heben die Studierenden positiv hervor, äußern aber gleichzeitig den Wunsch nach einer besseren Koordination und Terminierung der Prüfungen sowie einer Reduzierung der Prüfungsbelastung. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die Prüfungsorganisation durch eine bessere Koordinierung und Terminierung der Prüfungen zu optimieren und dadurch die Prüfungsbelastung im Sinne der Studierenden zu reduzieren.

Insgesamt sind die Prüfungen nach Einschätzung der Gutachter:innen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Prüfungsorganisation könnte durch eine bessere Koordinierung der Prüfungstermine optimiert werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat Studienverlaufspläne (Vollzeit und Teilzeit) eingereicht, aus dem die Leistungspunktevergabe sowie die jeweiligen Lehrveranstaltungen der Module hervorgehen. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen ein bis zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden im Vollzeit-Studium 30 CP erworben. Im Teilzeitstudium kann die Regelstudienzeit auf bis zu neun Semester gestreckt werden. Die Hochschule hat einen beispielhaften Studienverlaufsplan über sechs Teilzeit-Semester eingereicht. Demnach würden die Studierenden durchschnittlich 20 CP pro Semester im Teilzeit-Studium erwerben. Die Studierenden werden über die Prüfungszeiten informiert. Diese können sie auf der Webseite der Hochschule einsehen¹. Die Prüfungstermine werden so gelegt, dass eine Überschneidungsfreiheit weitestgehend gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 9 der PrO können nicht bestandene Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit zweimal wiederholt werden. Dabei können die Wiederholungsprüfungen mit Einvernehmen aller Beteiligten in anderer Form als der ursprünglichen abgenommen werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist mit den Prüfenden gemeinsam zu terminieren. Die zweite Wiederholungsprüfung hat an einem regulären Termin der nächsten Kohorte stattzufinden. Um den Zugang zu Modulen mit bestimmten Voraussetzungen sicherzustellen, bietet die Hochschule Wiederholungsprüfungen zeitnah an. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Die Studierenden finden u. a. folgende Beratungsangebote. In aller Regel ist die Studiengangskoordination die erste Anlaufstelle. Das Studierendensekretariat steht z. B. für Belange rund um Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation zur Verfügung. Das Gleichstellungsbüro kümmert sich um individuelle Angelegenheiten für Studierende, die Eltern sind oder es werden. Darunter fallen Beratung zu Betreuungsmöglichkeiten und weitere familienfreundliche Angebote an der MHH sowie finanzielle Fördermöglichkeiten und Hinweise auf externe Beratungsangebote. Weiter gibt es eine Ansprechpartnerin – die Behindertenbeauftragte – für Studierende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie eine psychosoziale Beratungsstelle, die eine psychologisch-therapeutische Beratung für Studierende mit psychosozialen Problemen anbietet. Ferner haben Studierende die Möglichkeit, sich an das Studentenwerk Hannover für Sozialberatungen zu wenden. Studierende können finanziellen Angelegenheiten außerdem eine Unterstützung über den Sozialfonds beantragen. Der AStA und das International Office der MHH stehen den Studierenden ebenfalls bei Fragen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule bietet im Teilzeit-Modell des Studiengangs die Möglichkeit, entweder vormittags oder nachmittags zu studieren, so dass der Studienplan mit familiären und beruflichen Verpflichtungen vereinbart werden kann. Hierzu werden die Lehrveranstaltungen der Module semesterweise im Wechsel vormittags und nachmittags angeboten. Die hohe Flexibilität besteht darin,

¹ <https://www.mhh.de/studium-public-health> (letzter Zugriff am: 06.06.2023).

dass die Studierenden die Möglichkeit haben, die getroffene Wahl im darauffolgenden Jahr umzukehren. Die Studierenden können in allen Modellen alle notwendigen Module absolvieren. Dieses Modell soll so auch im neuen Studiengang möglich sein. Die Studierenden vor Ort bestätigen, dass dieses Modell sowohl machbar ist als auch eine sinnvolle Lösung darstellt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die MHH einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Public Health – Population and Professions“ ist als Vollzeit-Studiengang konzipiert, der auch in Teilzeit in einem von Studierenden individuell zu gestaltenden Stundenplan absolviert werden kann (§ 5 S.3 StO, § 2 S. 4 PrO). Durch die hieraus entstehende Flexibilität wird der Studiengang den Bedürfnissen unterschiedlicher Zielgruppen gerecht. Die Teilzeitvariante ermöglicht es Studierenden, ihre akademische Weiterqualifizierung mit einer beruflichen Tätigkeit oder Care-Arbeit zu vereinbaren. Weiterhin kann die Dauer des Studiums im Teilzeitmodell bis zu einer Maximaldauer von neun Semestern flexibel gewählt werden. Die Prüfungen müssen mit Beendigung des neunten Semesters abgeschlossen sein.

Gemäß § 12 der StO ist die Masterarbeit in der Teilzeitvariante spätestens im neunten Semester anzufertigen.

Eine Beurlaubung kann bei Teilzeitstudierenden laut § 13 der StO nach dem vierten Fachsemester und nach Bestehen der bis dahin vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgen.

Die Hochschule hat einen exemplarischen Studienverlaufsplan für ein Teilzeit-Studium von sechs Semestern eingereicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Verhältnis zwischen Voll- und Teilzeitstudierenden beträgt an der MHH derzeit 50:50. Die Studierenden des Vorgänger-Studiengangs nutzen beide Angebote und heben insbesondere das gut funktionierende Modell des semesterweise wechselnden Turnus von Lehre am Vormittag oder am Nachmittag im Teilzeitmodell positiv hervor. Dies führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit beruflicher Beschäftigung oder familiären Verpflichtungen. Die Betreuung der Studierenden wird nach Ansicht der Gutachter:innen durch die Hochschule in ausreichendem Maße gewährleistet. Die Studienstruktur gibt den Studierenden nach Auffassung der Gutachter:innen die Möglichkeit zu einem auf ihre aktuelle Lebenssituation zugeschnittenen Lernrhythmus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang „Public Health – Population and Professions“ sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die Hochschule orientiert sich mit ihrer Themenwahl an den Empfehlungen der Association of Schools of Public Health in der Europäischen Union sowie langjähriger Erfahrung in der Qualifizierung von Expert:innen im Gesundheitswesen. Auch richtet sie sich hierbei an der sich abzeichnenden Notwendigkeit, interprofessionelle Elemente in Forschung und Praxis des Gesundheitswesens neu und anders zu implementieren.

Als weitere wesentliche Einflussfaktoren auf die Wahl der Studiengangsinhalte benennt die Hochschule die Leistungsschwerpunkte in der Forschung der beteiligten Institute der MHH, u. a. Prävention, Rehabilitation, Ethik und Geschichte, Management, Versorgungsforschung, Gesundheitsökonomie, Palliativversorgung, Health Technology Assessment, Verbesserung der Pflegepraxis, neue Verfahren der Rehabilitation oder Patientenorientierung und Gesundheitsbildung. Die Gestaltung der Lehre wird daher maßgeblich durch die bestehenden Forschungsprojekte geformt. Gleichzeitig erlauben diese Projekte den Studierenden, Einblicke in die Forschungspraxis zu erhalten und sich hierüber mit eigenen wissenschaftlichen Arbeiten einzubringen.

Die Hochschule bindet in den Studiengang neben der Kooperation mit der Leibniz-Universität Hannover auch verschiedene Expert:innen aus allen relevanten Institutionen des Gesundheitswesens ein.

Ferner ist die Hochschule auf regionaler und überregionaler Ebene vernetzt und kann entsprechend auf diese Ressource zurückgreifen (u. a. Landesgesundheitsamt Niedersachsen, Robert Koch Institut Berlin, Landesvereinigung für Gesundheit Niedersachsen, diverse Krankenkassen, Bundesministerium für Gesundheit, Weltgesundheitsorganisation, Pharmaunternehmen, Unternehmensberatungen, wissenschaftliche Institute, Versorgungseinrichtungen).

Zur Gewährleistung der Qualität und Verbesserung der Lehre setzt die Hochschule neben Qualitätssicherungsmaßnahmen auf einen kontinuierlichen Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden, über die viele Anliegen bilateral besprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird den Gutachter:innen die hohe Expertise im Bereich Public Health der Akteur:innen im Studiengang und die Erfahrung bei der Durchführung von Public Health Studiengängen deutlich. Die Hochschule greift aktuelle Entwicklungen im Bereich Public Health umfassend auf und bildet diese in der Neukonzeption des vorliegenden Masterstudiengangs ab.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs in Public Health. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche sowie didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfolgt ein Qualitätskonzept, das die Sicherung und Förderung der Qualität in der Lehre sicherstellt. Hierfür führt sie seit 1999 flächendeckend Lehrevaluationen durch. Verantwortlich für die Durchführung der Evaluationen ist die Abteilung „Evaluation und Kapazität“. Durchgeführt wird diese im Studiendekanat.

Konkret werden die Studierenden mittels Evaluationsfragebögen zu verschiedenen Aspekten des Studiengangs befragt. Ferner werden regelmäßig Befragungen von Studienplatzbewerber:innen, Abbrecher:innen und Absolvent:innen sowie Befragungen zu Studienbedingungen, zur Studienmotivation bzw. zu Studienabschnitten durchgeführt. Nach Auswertung der Ergebnisse informiert das Evaluationsbüro die Studierenden und Lehrenden im Lernmanagementsystem der MHH über die Ergebnisse der zentralen Evaluation. Die Ergebnisse werden den jeweiligen Lehrverantwortlichen und dem zuständigen Studiendekanat mit dem Ziel zur Verfügung gestellt, hieraus Anhaltspunkte für Qualitätsverbesserungen abzuleiten. Das Studiendekanat legt dem Senat der MHH jährlich einen Lehrbericht vor, der aggregierte Ergebnisse der Evaluation der Module, einen Vergleich mit den Ergebnissen der Vorjahre, eine Zusammenfassung der Evaluation spezieller Aspekte des Studiengangs sowie Maßnahmen für die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung enthält.

Zusätzlich zur Lehrevaluation führt die Abteilung „Evaluation und Kapazität“ jährlich das sogenannte „Hannover Screening der Studienbedingungen“ (HSC) durch, um vordergründig die Einschätzung der Studierenden hinsichtlich der Qualität und ihrer Zufriedenheit mit bestimmten Serviceeinrichtungen der MHH einzuholen.

Während der Studienkommissionsitzungen, die i.d.R. zweimal im Semester stattfinden, können zudem studiengangspezifische Fragen und Probleme erörtert werden. Die Studienkommission ist zu mindestens 50 % mit Studierenden besetzt.

Über die Evaluationsmaßnahmen hinaus ergibt sich ein kontinuierlicher Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden bedingt durch den engen Kontakt durch das Format des Studienganges und die geringe Anzahl der Studierenden pro Semester. Hierbei besteht bereits die Möglichkeit, viele Anliegen bilateral zu besprechen. Ferner ist auch die hauptamtliche Studiengangkoordination eine wichtige Anlaufstelle, an die sich Studierende mit Fragen zur individuellen Studiengestaltung oder zu der Praktikumsplanung wenden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Abbruchquote des Vorgänger-Studiengangs. Die Hochschule führt aus, dass seit 2012 bisher nur 21 Studierende den Studiengang nicht bis zum Abschluss studiert haben. Dies macht weniger als 10 % aus. Als Gründe identifiziert die Hochschule unter anderem auch Probleme in der Kombination mit familiären Verpflichtungen und Beruf, betont aber, dass abgegangene Studierende in diesen Fällen trotzdem in den Berufsbereich Public Health eingemündet sind. Die Hochschule erhofft sich durch den Wegfall der Studiengebühren im nun konsekutiven Konzept bessere Rahmenbedingungen für die Studierenden. Die Erläuterungen der Hochschule zur Abbruchquote erscheint den Gutachter:innen plausibel.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Hochschule leitet von den Evaluationsergebnissen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ab. Das angelegte Qualitätssicherungssystem wird auf den Masterstudiengang „Public Health – Population and Professions“ angewendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Medizinische Hochschule Hannover verfügt über ein Gleichstellungsbüro und eine:n Behindertenbeauftragte:n. Über diese Anlaufstellen wird Gleichstellung, Inklusion und Diversität an der

Hochschule gewährleistet. Die Hochschule ist darum bemüht, Chancengleichheit für alle gesellschaftlichen Gruppen zu schaffen. Diesen Anspruch hat sie in ihr Leitbild Lehre implementiert. Konkret fördern die Studiengangverantwortlichen und Dozierenden ein Umfeld, das diskriminierenden Strukturen, Handlungen und Vorurteilen aktiv entgegenwirkt. Um außerdem gleiche Bedingungen für die Aufnahme von Studierenden zu leisten, erfolgt die Auswahl der Studierenden ausschließlich nach Leistung. Weiter setzt die Hochschule z. B. auf eine geschlechtersensible Sprache sowie eine wertschätzende Lehr- und Lernkultur. Ferner hat die Hochschule Strukturen geschaffen, die Studierenden mit Kind ein regelhaftes Studium ermöglichen sollen, so etwa Betreuungsmöglichkeiten, familienfreundliche Angebote wie auch Beratungsangebote und finanzielle Fördermöglichkeiten. Die Hochschule bietet darüber hinaus zwei Eltern-Kind-Räume an.

Auf Studiengangebene implementiert die Hochschule ein familienfreundliches Studieren sowie Studieren neben dem Beruf in Form einer Teilzeitvariante. Darüber hinaus existieren neben Fahrstühlen auch barrierefreie Zugänge zu allen Hörsälen und Seminarräumen sowie zur Bibliothek. Auch barrierefreie Waschräume stellt die Hochschule zur Verfügung.

Gemäß § 7 Abs. 5 PrO können Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei Nachweis eines fachärztlichen Zeugnisses, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Nachteilsausgleich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der in den Unterlagen aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die MHH über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die auf der Ebene des Studiengangs angewendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung in die Erstellung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Heidi Höppner, Alice Salomon Hochschule Berlin

Prof. Dr. Jacob Spallek, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Alexandra Theiler, Freiberufliche Unternehmensberater:in

c) Vertreter:in der Studierenden

Nadia El-Seoud, Universität Bremen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich bei dem vorliegenden Masterstudiengang um eine Konzeptakkreditierung handelt, haben die Datenblätter hier keine Relevanz.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	03.04.2023
Zeitpunkt der Begehung:	30.06.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende sowie Studierende des Vorgänger-Studiengangs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)